DAP
DeutschesApothekenPortal

Austauschregeln bei Nichtverfügbarkeit nach § 129 Abs. 2a SGB V (ALBVVG)

Arzneimittel nicht verfügbar
(keine Abgabe nach § 10 Rahmenvertrag „Abgaberangfolge“ möglich)

„[…] Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn das Arzneimittel innerhalb einer angemessenen Zeit durch zwei unterschiedliche Verfügbarkeitsanfragen bei vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlungen im Sinne des § 52b Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Arzneimittelgesetzes nicht beschafft werden kann. Werden Apotheken nur von einer vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlung beliefert, liegt abweichend von Satz 2 eine Nichtverfügbarkeit vor, wenn das Arzneimittel innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Verfügbarkeitsanfrage bei dieser vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlung im Sinne des § 52b Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Arzneimittelgesetzes nicht beschafft werden kann. […]“

Keine Rücksprache notwendig!

Abgabe abweichender Packungsgröße

Beispiel:
→ N2 **anstatt** N3
→ 50 St. **anstatt** 100 St.

Abgabe abweichender Packungsanzahl

Beispiel:
→ 2 x 50 St. N2
anstatt 1 x 100 St. N3

Seit 1. Februar 2024 wird gem. § 61 SGB V die Zuzahlung auf Grundlage der verordneten Packungsgröße erhoben.

Abgabe abweichender Wirkstärke
(sofern keine Pharmazeutischen Bedenken)

Beispiel:
→ 100 St. à 5 mg
anstatt 50 St. à 10 mg
oder
→ 50 St. à 40 mg
anstatt 100 St. à 20 mg
(falls teilbar)

Abgabe Teilmenge*
(bei Nichtlieferbarkeit)

Beispiel:
→ 50 St. aus einer 100er-Packung ausfüllen, wenn 50-St.-Packung nicht lieferbar

VORGEHENSWEISE:

E-Rezepte: Dokumentation mittels Rezeptänderungsschlüssel 13 plus qualifizierter elektronischer Signatur

Papierrezepte:
Zeile 1: Sonder-PZN 02567024 + Faktor (2, 3 oder 4)
Zeile 2: PZN der abgegebenen Packung

Rezeptänderung durch die verordnende Person!
(Ausnahmen bei Arzneimitteln der Dringlichkeitsliste beachten)

Abgabe pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel nur nach Rezeptänderung durch die verordnende Person!**

Auch Verordnungen mit Aut-idem-Kreuz müssen bei Nichtverfügbarkeit durch die verordnende Person geändert werden!**

VORGEHENSWEISE:

E-Rezept:
- Abrechnung der PZN der abgegebenen kleinen Packung
- Zusatzattribut Gruppe 16 mit Angabe der PZN der Spenderpackung
- Angabe der Chargenbezeichnung der Spenderpackung

Papierrezept:
- Aufdruck der Sonder-PZN 02567024 mit Faktor 2, 3 bzw. 4
- PZN und Preis der verordneten Packung plus deren Zuzahlung (§ 3 Abs. 5 AMPreisV)

* Ausnahmen regionaler Lieferverträge beachten (z. B. § 8 Abs. 6 ALV NW: keine Abgabe von Teilmengen vorgesehen ** Ausnahmen regionaler Lieferverträge beachten (z. B. § 8 Abs. 6 ALV NW: Auflösen des Aut-idem-Kreuzes, Austausch zu einem pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittel, auch Arzneimittel der Substitutionsausschlussliste ist nach Rücksprache mit der verordnenden Person möglich)

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: April 2025